Rekursbegründung dem Grundbuchverwalter wiederholt vorgeworfen hat, er habe sich wie ein Analphabet benommen ».

Hiegegen hat Dr. G. Edlin verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt.

In Erwägung:

dass freilich die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Grundbuchsachen der Anfechtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen,

dass jedoch mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur geltend gemacht werden kann, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht (Art. 10 VDG),

dass dementsprechend nur solche Entscheide durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können, welche in Anwendung von Bundesrecht gefällt worden sind oder hätten gefällt werden sollen,

dass das Bundesrecht allerdings nur Ordnungsstrafen gegen die Funktionäre der Grundbuchverwaltung vorsieht (Art. 957 ZGB),

dass hieraus jedoch nicht geschlossen werden darf, Ordnungsstrafen wegen Ungebühr im kantonalen Beschwerdeverfahren seien von Bundesrechts wegen unzulässig, wie der Beschwerdeführer meint,

dass überhaupt keine ins einzelne gehende bundesrechtliche Ordnung des Beschwerdeverfahrens in Grundbuchsachen vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Grundbuchämter aufgestellt worden ist,

dass es daher den Kantonen auch unbenommen bleibt, Ordnungsstrafen wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes im (mündlichen oder) schriftlichen Geschäftsverkehr vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Grundbuchämter anzudrohen,

dass also der angefochtene Entscheid auf bundesrechtlich zulässiger Anwendung kantonalen Rechtes beruht,

erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. März 1932 i. S. Schweiz. Bankgesellschaft gegen Regierungsrat Bern.

Erfordernisse des Begehrens um Zugehör-Anmerkung im Grundbuch, ZGB Art. 644/5, 805 Abs. 2, 946 Abs. 2, Grundbuchverordnung, Art. 78 (Erw. 2).

Legitimation des Grundpfandgläubigers zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen die Abweisung des Begehrens, VDG Art. 9 (Erw. 1).

A. — Die Worbla A.-G., Eigentümerin der Liegenschaften laut Grundbuchblättern 995 und 2251 in Bolligen, stellte am 5. Mai 1931 das Begehren um Anmerkung von Zugehör, nämlich

auf Blatt 995 laut einem Inventar im Werte von 2,104,650 Fr.,

auf Blatt 2251 laut einem Inventar im Werte von 790,965 Fr.,

auf beiden Blättern entsprechend der Klausel:

« Ausser den bereits als Zugehör im Sinne von Art. 644 und 645 ZGB angemerkten Gegenständen gelten ferner alle diejenigen Sachen (Maschinen, Einrichtungen, Werkzeuge etc.) als Zugehör zu den vorstehend aufgeführten Gebäuden, soweit sie nicht Bestandteil der Liegenschaften sind, die jetzt für den Betrieb des Etablissements vorhanden sind, und ferner diejenigen Sachen, die künftig zum Fabrikbetriebe angeschafft werden, sei es als Ersatz für abgegangene Stücke, sei es zur Vervollkommnung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes. »

B. — Als die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich, Gläubigerin zweier Schuldbriefe, die Pfandtitel ohne Anmerkung vermittelst Hinweises auf das die allgemeine Klausel enthaltende Beleg erhielt, der auch gar nicht in die Kolonne Anmerkungen aufgenommen worden ist, verlangte sie die Vornahme einer weiteren Zugehöranmerkung entsprechend jener Klausel und, als dem nicht Folge gegeben wurde, führte sie Beschwerde.

- C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am6. November 1931 die Beschwerde abgewiesen.
- D. Hierauf hat die Schweizerische Bankgesellschaft die vorliegende verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt und hiebei auch noch den eventuellen Antrag gestellt, die generelle Klausel sei mit einer allgemeinen Wertangabe zur Anmerkung zuzulassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Nach der Vernehmlassung des Regierungsrates ist das Begehren um Anmerkung von Zugehör entsprechend der streitigen allgemeinen Klausel ursprünglich von der Grundeigentümerin Worbla A.-G. gestellt worden. Gegen die Ablehnung dieses Begehrens durch das Grundbuchamt hat die Schweizerische Bankgesellschaft Beschwerde geführt und ist deshalb « in dem angefochtenen Entscheid als Partei beteiligt », woraus ihre Legitimation zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ohne weiteres folgt. Auch kann dem Grundpfandgläubiger, der an der Zugehöranmerkung grösseres Interesse hat als der Grundeigentümer selbst, im Streit um deren Vornahme die Sachlegitimation nicht abgesprochen werden.
- 2. Wie eine Anmerkung von Zugehör im Grundbuch beschaffen sein muss, ist in Art. 78 der Grundbuchverordnung bestimmt. Dadurch werden die einschlägigen Vorschriften des ZGB (Art. 946 Abs. 2 und 805 Abs. 2) ausgeführt. Die in Art. 805 Abs. 2 beispielsweise als Zugehör genannten Sachen: Maschinen, und Hotelmobiliar, können somit nur in der in Art. 78 der Grundbuchverordnung vorgesehenen Weise als Zugehör angemerkt werden. Danach findet die Zugehöranmerkung in der Kolonne der Anmerkungen des Hauptbuchblattes oder der Liegenschaftsbeschreibung entweder in der Weise statt, dass die einzelnen Zugehörstücke angegeben werden, oder (wenn dies nicht wohl geschehen kann) in der Weise, dass der Hinweis auf ein Beleg aufgenommen wird. Und zwar hat ein solches Beleg zu bestehen entweder aus dem Verzeich-

nis (Inventar) der einzelnen Zugehörstücke oder aus der Gattungsbezeichnung der Zugehör unter Angabe ihres Wertes. Hieraus folgt ohne weiteres, dass einem Begehren um Zugehöranmerkung nur Folge gegeben werden kann, wenn entweder ein (mit dem Begehren verbundenes oder ein besonderes) Verzeichnis (Inventar) eingereicht wird, in dem die einzelnen Zugehörstücke aufgezählt sind, oder wenn Angaben über Gattung und Wert der Zugehör gemacht werden. Das streitige Begehren entspricht diesen Anforderungen nicht und würde ihnen auch nicht entsprechen, wenn es gemäss dem eventuellen Beschwerdeantrag ergänzt würde. Von den als Liegenschaftszugehör angemerkten beweglichen Sachen wird vermutet, dass sie Zugehör seien. Um Missbräuche zu vermeiden, müssen die Grundbuchbehörden in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob das Begehren um Zugehöranmerkung nicht auf Gegenstände ausgedehnt werde, die von Gesetzes wegen nicht Zugehör sein können. Diese Prüfung wird ohne weiteres ermöglicht durch die einzelne Aufzählung der als Zugehör anzumerkenden Sachen. Sie wird aber auch ermöglicht durch die Angabe der Gattung und des Wertes von auf der Liegenschaft vorhandenen Sachen, da sich mindestens ungefähr nachkontrollieren lässt, ob Sachen der angegebenen Gattung im angegebenen Werte Zugehöreigenschaft zukommen kann. Dagegen ist jede derartige Prüfung von vorneherein ausgeschlossen, wenn mit der Anmerkung einfach erzielt werden will - was mit der streitigen Klausel verfolgt wird -, dass die Zugehöreigenschaft von Sachen einer gewissen Kategorie im angegebenen Werte zu vermuten sei, welche künftig auf die Liegenschaft werden verbracht werden. Wenn nämlich die bereits vorhandenen und die später hinzukommenden beweglichen Sachen der angegebenen Gattung zusammen nicht mehr als den angegebenen Wert ausmachen, so wäre durch eine solche Anmerkung die Vermutung der Zugehöreigenschaft für alle neu hinzugekommenen Sachen dieser Gattung begründet, gleichgültig, ob

jene Eigenschaft ihnen nach Gesetz zukommen könne oder nicht. Eine derart allgemeine Zugehöranmerkung könnte also dazu dienen, die Vermutung der Zugehöreigenschaft auch für Sachen zu schaffen, die von Gesetzes wegen nicht Zugehör sein können, wodurch Dritte Nachteil erleiden könnten, sei es vielleicht auch nur in prozessualer Beziehung. Wollen die Grundbuchbehörden hiezu nicht Hand bieten, so darf ihnen dies nicht verwehrt werden. Die Grundpfandgläubiger werden deswegen nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt. Sachen, die nicht als Zugehör angemerkt sind, werden freilich nicht der Vermutung teilhaftig, dass sie Zugehör seien. Aber deswegen besteht doch nicht eine gegenteilige Vermutung, am allerwenigsten für Sachen, von denen dargetan werden kann, dass sie bei Erstellung des Zugehörinventars noch gar nicht da waren, aber auch nicht für andere, da diesen eine solche allgemeine Klausel, wie die hier streitige, auch wenn sie nicht angemerkt werden kann, doch als Ausdruck eines umfassenden Zugehör-Widmungswillens zugute kommt. Wenn die durch die Anmerkung begründete Vermutung der Zugehöreigenschaft überhaupt auch zu Gunsten von Ersatzstücken besteht — welche Frage des materiellen Rechtes vorbehalten bleiben soll -, so · trägt dem eine bloss gattungs- und wertmässig erfolgende Bezeichnung der Zugehör genügend Rechnung. Ob aber andere, nicht als Ersatz, sondern zur Ergänzung neu hinzukommende bewegliche Sachen Zugehör sein können, steht noch dahin, auch wenn sie der Gattung der angemerkten Zugehör angehören, weshalb es nicht gerechtfertigt wäre, dass die Grundbuchbehörden Hand dazu bieten, zu Gunsten der Grundpfandgläubiger, aber zum Nachteil der übrigen Gläubiger des Grundeigentümers eine Vermutung zu schaffen, sie seien Zugehör. Würde eine derartige generelle Zugehöranmerkung für in Zukunft allfällig vorhandene Sachen zugelassen, so dürfte sie auch für gegenwärtig schon vorhandene nicht zurückgewiesen werden, was aber - wie schon das Grundbuchamt zutref-

fend bemerkt hat — mit Art. 78 der Grundbuchverordnung im Widerspruch stünde.

 $\label{eq:Demnach erkennt das Bundesgericht:} Die Beschwerde wird abgewiesen.$

II. SPIELBANKEN UND LOTTERIEN MAISONS DE JEU ET LOTERIES

23. Arrêt du 30 mars 1932 dans la cause Hugli contre Département fédéral de justice et police.

L'interdiction d'installer des appareils servant au jeu ne s'applique pas à tous les appareils servant à un jeu quelconque mais seulement à ceux destinés à des jeux avec mise d'argent. Sont considérés comme tels non seulement les appareils possédant un mécanisme destiné à restituer au joueur sa mise, en y ajoutant un bénéfice si la chance l'a favorisé, mais aussi les appareils qui, sans être des automates, servent néanmoins de par leur construction ou destination à des jeux avec mise d'argent. (Consid. 1.)

La question de savoir si l'issue du jeu dépend uniquement ou essentiellement de l'adresse doit être tranchée en tenant compte de l'adresse d'un joueur moyen. (Consid. 2.)

A. — Par arrêté du 2 février 1932, le Département fédéral de justice et police a déclaré que l'appareil de jeu « Spiral-Ball » (dénommé aussi « Barnyard Golf-Play Poker ») tombe sous le coup de l'interdiction prévue à l'art. 35 CF et aux art. 1 et 3 de la loi fédérale sur les maisons de jeu. Il en a donné la description exacte qui suit :

« L'appareil présente la forme d'une boîte de 30 cm. de hauteur sur 22 cm. de largeur, dont le devant est protégé par une glace. Après avoir introduit une pièce de 10 centimes, le joueur appuie sur un levier placé à la partie inférieure du côté droit de l'appareil. En le lâchant, il lance une petite balle métallique dans un chenal disposé